



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die:

- Unteren Naturschutzbehörden
- Höheren Naturschutzbehörden

Stuttgart 27.08.2018

Name Sonja Müller-Mitschke

Durchwahl 0711 126-2568

E-Mail Sonja.Mueller-
Mitschke@um.bwl.de

Aktenzeichen 72-8840.40-07

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

- Untere Landwirtschafts- und Baubehörden bei den Stadt- und Landkreisen
- Abt. 2 und 3 der Regierungspräsidien
- Abt. 2 und Koordinierungsstelle Biodiversität des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- LBV
- BLHV
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- LUBW
- LEL
- BUND
- NABU
- LNV

 Erweiterung von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten

Anlage:

- Merkblatt „Erweiterung von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten“
- Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 10.07.2018 (Az. 72-8840.40-07)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erweiterungen von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten werfen vor dem Hintergrund der derzeitigen FFH-Verordnungsverfahren bei den Regierungspräsidien Sorgen und Fragen bei Landwirtinnen und Landwirten, den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie den (kommunalen) Verbänden auf.

Betroffene Landwirtinnen und Landwirte befürchten, dass sie ihre Hofstellen, insbesondere durch Stallerweiterungen oder den Bau von Silos und anderen landwirtschaftlichen Anlagen, künftig nicht mehr oder nur mit erhöhtem Aufwand genehmigt erhalten.

Vor diesem Hintergrund gibt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg naturschutzfachliche und -rechtliche Hinweise zu Hofstellen in Natura 2000-Gebieten. Diese sind in dem Merkblatt „Erweiterung von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten“ zusammengefasst und diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die Hinweise basieren auf einem Merkblatt vom März 2007, das im Zuge der Meldung der Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg erarbeitet und versandt wurde. Die Ministerien haben dieses Merkblatt im Hinblick auf die geltende Sach- und Rechtslage sowie auf die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Besonders hinzuweisen ist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. April 2018, Aktenzeichen C 323/17, in dem es um Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten geht. Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 10.07.2018 (Az. 72-8840.40-07) gibt hierzu erläuternde Hinweise und ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Das Urteil hat für die Erweiterung von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten unmittelbare Bedeutung, da diese Projekte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

Die Erweiterung einer Hofstelle erfordert folglich im Regelfall eine Natura 2000-Vorprüfung. In dieser ist zu eruieren, ob durch die geplante Erweiterung der Hofstelle eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten oder von europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Kann eine solche nicht

ausgeschlossen werden, schließt sich die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung an. Grundsätzlich ist sowohl für die Natura 2000-Vorprüfung, als auch für die Verträglichkeitsprüfung ein Fachgutachter auf Kosten des Vorhabenträgers heranzuziehen. Die unteren Naturschutzbehörden sollten jedoch bei Natura 2000-Vorprüfungen auf einen Fachgutachter verzichten, soweit sie durch eigene fachliche Aussagen aufgrund des ohnehin erforderlichen Ortstermins und unter Einbeziehung des betreffenden Managementplans sowie ggf. weiterer vorliegender Kartierungen das Ergebnis der Vorprüfung feststellen können. Hierdurch sollen Landwirtinnen und Landwirte durch entsprechende Hilfestellung der unteren Naturschutzbehörden bei der Vorprüfung entlastet werden. Soweit jedoch spezifische naturschutzfachliche Kenntnisse zur Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen auf betroffene Natura 2000-Gebiete erforderlich sind, soll hierfür die Vorlagepflicht eines Fachgutachtens geltend gemacht werden. Auch im Rahmen einer ggf. anschließenden Verträglichkeitsprüfung soll auf die Einforderung eines Fachgutachtens bei der Erweiterung von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten von Seiten der unteren Naturschutzbehörden verzichtet werden, soweit erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert werden sollen und für diese fachlich und rechtlich standardisierte Vorgaben bestehen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen FFH-Mähwiesen durch eine geplante Hofstellenerweiterung in Anspruch genommen werden sollen und durch die Schaffung neuer FFH-Mähwiesen vor der Inanspruchnahme erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (sogenanntes Floaten von FFH-Mähwiesen). Die untere Naturschutzbehörde muss diesem Vorgehen aber vorab zustimmen, die neu entwickelte FFH-Mähwiese anerkennen und die Verträglichkeit des Vorhabens dokumentieren.

Wir bitten die Naturschutzbehörden, diese Hinweise sowie das Merkblatt bei ihren Prüfungen von geplanten Erweiterungen oder Nutzungsänderungen von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Lieber